## Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen der Feuerwehren

Das Sächsische Staatsministerium des Innern bittet aus gegebenen Anlass, in Abstimmung mit der Unfallkasse Sachsen, Folgendes zu beachten:

"Entsprechend Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherungen – (SGB VII) besteht bei Tätigwerden nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 für "Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen", Versicherungsschutz. Diese Versicherung kraft Gesetzes ist für die Angehörigen der Freiweilligen Feuerwehren einschlägig. Davon erfasst sind auch die Nachwuchskräfte, welche Angehörige in den Jugendfeuerwehren sind und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr wahrnehmen bzw. damit zusammenhängende Tätigkeiten verrichten.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) besteht bei Schülern gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn Tätigkeiten verrichtet werden, die im organisatorischen Verantwortungsbereich, einschließlich der damit verbundenen Aufsichtsmaßnahmen der Schule, liegen. Hiervon bleiben Ansprüche des Unfallgegners oder der Unfallkasse gegen den Schadensersatzpflichtigen unberührt.

Schäden, die Personen, insbesondere Kinder im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung bei Brauchtums- oder anderen Gemeindefesten infolge der Teilnahme an Rundfahrten mit dem Feuerwehrfahrzeug erleiden, sind von dieser gesetzlichen Unfallversicherung nicht abgedeckt. Hierfür sind regelmäßig zusätzliche Unfall- oder Haftpflichtversicherungen abzuschließen."

Wir bitten um Beachtung.